

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz**

**aktuelle Fassung (In Kraft seit 01.05.2014)**

**Entschädigungssatzung vom 13.10.2005 in der Fassung  
der 1. Änderung vom 18.09.2009  
der 2. Änderung vom 12.03.2014**

### **§1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§2**

#### **Auslagenersatz**

1. Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Erstattung für die nachgewiesenen Fahrtauslagen nach Art 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
2. Werden öffentliche, regelmäßig wiederkehrende Beförderungsmittel benutzt, so werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt.
3. Bei der Benutzung eines Dienstwagens durch geborene Verbandsräte (vgl. § 3 Abs. 1) wird kein Auslagenersatz gewährt. Sie erhalten als Auslagenersatz Tagegeld nach den Bestimmungen des BayRKG.
4. Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, die aufgrund eines Auftrages des Verbandsvorsitzenden oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung erfolgen, erhalten der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte eine Entschädigung entsprechend den Regelungen der Art 5, Art 6, Art 9 und Art 10 BayRKG.

### **§3**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

1. Die Verbandsräte erhalten, soweit sie der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (geborene Mitglieder), lediglich Ersatz ihrer Auslagen.
2. Die übrigen Verbandsräte (gekorene Mitglieder) erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben. Dies gilt nicht, wenn gekorene Mitglieder der Verbandsversammlung Bedienstete der entsendeten Gebietskörperschaft oder ihrer Dienststelle sind.

3. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die gekorenen Verbandsräte außerdem folgende Ersatzleistungen:
- a) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
  - b) Selbständige bzw. freiberuflich Tätige erhalten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
  - c) Verbandsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme von Hilfskräften ausgeglichen werden können, erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 26,00 € je Sitzung.

Diese Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gezahlt.

4. Die Entschädigungen und der Auslagenersatz werden im Nachhinein gezahlt.

#### **§4**

#### **Entschädigung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters**

Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter erhalten, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

#### **§5**

#### **Inkrafttreten**

##### Betrifft Erstfassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.01 außer Kraft.

Hinweis: Bekanntgemacht im RABL Nr. 17/2005 vom 28.11.2005

##### Betrifft 1. Änderung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis: Bekanntgemacht im RABL Nr. 10/2009 vom 15.10.2009

##### Betrifft 2. Änderung

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Hinweis: Bekanntgemacht im RABL Nr. 04/2014 vom 16.04.2014